



Gemeinde Amden



Gemeinde Quarten

Projekt Nr. 111.2.003

26. August 2024

Aufhebung

- **Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür**
- **Waldgrenze / Waldfeststellung**

Planungs- und Mitwirkungsbericht

öffentliche Auflage

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Rechtskräftige Erlasse	5
2.1 Gemeindegrenzverlauf zwischen Amden und Quarten	6
2.2 Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür	7
2.3 Änderungsplan Abbau- und Endgestaltungsplan Steinbruch Schnür	8
3 Stand Wiederherstellung und Endgestaltung Abbauareal	10
4 Aufhebungs- und Planungsvoraussetzungen für allfällige Nachfolgenutzung	12
4.1 Aufhebung Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür	12
4.2 Aufhebung Waldgrenze / Waldfeststellung im Bereich des ehemaligen Steinbruchs Schnür	13
4.3 Konzept Pflege Steinbruchsohle Schnür	14
5 Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren	15
6 Rechtsverfahren	16
6.1 Kantonale Vorprüfung	16
6.2 Erlass Gemeinderat und Öffentliche Auflage	16
6.3 Genehmigung	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschnitt Landeskarte, Mst. 1:50'000 (Grundlage: www.map.geo.admin.ch)	4
Abbildung 2:	Sondernutzungspläne, Mst. 1:10'000 (Grundlage: www.geoportal.ch)	6
Abbildung 3:	Vergleich Gemeindegrenzverlauf, Mst. 1:10'000 (Grundlage: www.swisstopo.admin.ch)	6
Abbildung 4:	Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür, Erlass vom 7. Juni 1993	7
Abbildung 5:	Situation mit Abbau- und Endgestaltungsplan, genehmigt am 14. März 2003	9
Abbildung 6:	Auszug Profile Abbau- und Endgestaltungsplan, genehmigt am 14. März 2003	9
Abbildung 7:	Ausschnitt Landeskarte, Mst. 1:20'000 (Grundlage: www.map.geo.admin.ch)	11
Abbildung 8:	Aufhebung Waldgrenze / Waldfeststellung	13
Abbildung 9:	Orthofoto 2022 (Grundlage: www.geoportal.ch)	18
Abbildung 10:	Perimeter Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür	18

Anhang A: Fotos Augenschein 29. Juni 2023

Anhang B: Auswertung Mitwirkung

Beilagen: Aufzuhebende Erlasse:

- Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür mit besonderen Vorschriften, vom Gemeinderat Amden erlassen am 28. November 1991, vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 7. Juni 1993
- Abbau- und Endgestaltungsplan (Änderungsplan zum rechtsgültigen Erlass vom 7. Juni 1993), vom Gemeinderat Amden erlassen am 29. Januar 2002, vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 14. März 2003, bestehend aus:
 - Situation mit Abbau- und Endgestaltungsplan Mst. 1:1'000
 - Profile 0 – 5 mit Abbau- und Endgestaltungsplan Mst. 1:1'000
 - Änderung Besondere Vorschriften

Zusätzliche Unterlagen:

- Aufhebung Waldgrenze / Waldfeststellung, im Bereich des ehemaligen Steinbruchs Schnür; Situation Mst. 1:1'000
- Konzept Pflege Steinbruchsohle Schnür, Gemeinde Amden 2024; Peter Steiger, dipl. Ing. Landschaftsarchitekt TUH, 4118 Rodersdorf; 09.08.2024

1 Ausgangslage

Für den Abbau von Hartschotter im Gebiet Schnür wurde ein Abbau- und Wiedergestaltungsplan erstellt, welcher am 7. Juni 1993 vom Baudepartement des Kantons genehmigt wurde. Der Steinbruch Schnür liegt am nördlichen Ufer des Walensees auf Gebiet der Gemeinde Amden (und teilweise der Gemeinde Quarten; vgl. Kapitel 2.1 Gemeindegrenzverlauf zwischen Amden und Quarten), rund 2 km westlich des Dorfes Quinten; vgl. Abbildung 1. Seit 1950 wurden dort durch die Hartschotterwerke Mühlehorn-Quinten AG (HMQ) vor allem kieselhaltige Kalke (Hartschotter) abgebaut. Die ersten Installationen, wie die Verlade- und Brechanlage, wurden in den Jahren 1949/50 erstellt. Das aufbereitete Material (Bahnschotter, Betonkies, Splitt und Brechsand) wurde mit einem Le-dischiff nach Mühlehorn transportiert und dort auf die Bahn und LKWs verladen.

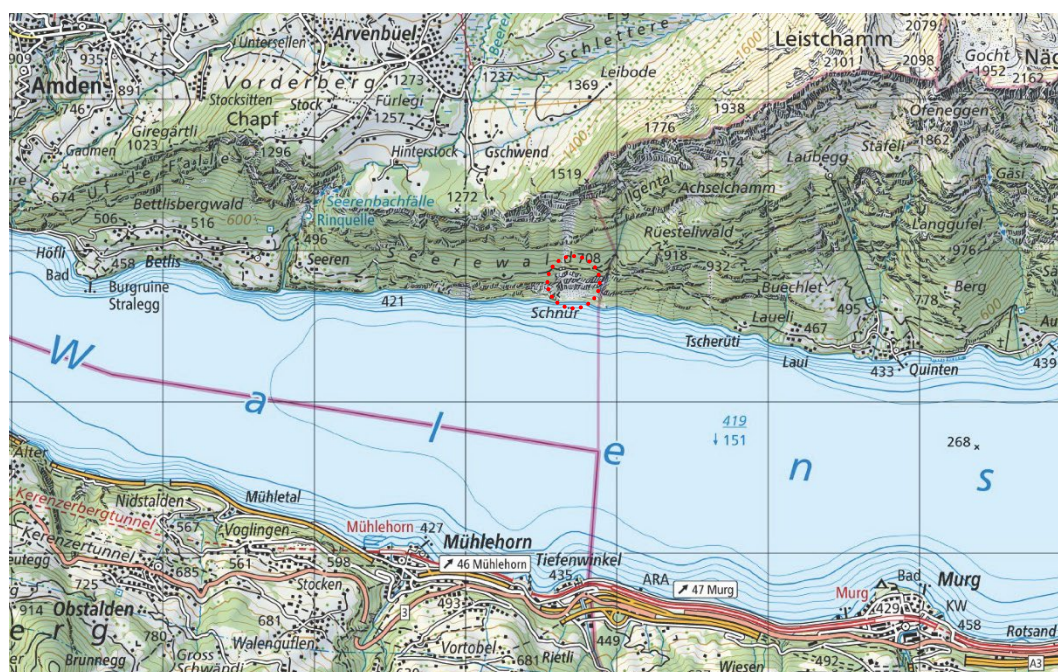


Abbildung 1: Ausschnitt Landeskarte, Mst. 1:50'000 (Grundlage: www.map.geo.admin.ch)

Verschiedene Verträge und Bewilligungen liefen im Jahre 1993 aus. Für den Weiterbetrieb und die Erweiterung des Steinbruchs wurde der Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür erstellt. Die Zielsetzungen und Absichten waren:

- Sanierungsbedingte Erweiterung und Stabilisierung im nördlichen Teil des Abbaubereiches Fulenbach-West.
- Voraussetzungen schaffen (Terrassengestaltung), die eine Bepflanzung der Abbauwand ermöglichen.
- Teilweise Verlegung der über die Buechegggrunse verlaufende Materialseilbahn Richtung Fulenbach.
- Einholung eines Rodungsgesuchs für die sanierungsbedingte Erweiterung.
- Längerfristig vorgesehene Erweiterung im Gebiet Fulenbach-Ost unter Einbezug der Bepflanzungserfahrungen im Bereich Fulenbach-West.

Beim vorliegenden Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür handelt es sich um einen Sondernutzungsplan im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Solche Abbaupläne sind grundsätzlich dann aufzuheben, wenn der Abbau beendet und die Wiederherstellung / Rekultivierung erfolgt ist.

Der Steinbruch Schnür wurde im Jahre 2011 stillgelegt, die Endgestaltungsmaßnahmen der Abbauwand, der Steinbruchsohle und des Uferbereichs per Ende Jahr 2012 fertig abgeschlossen. Der Rückbau der Bauten und Anlagen ist erfolgt, einige Nachsäuberungen wurden im Frühjahr 2024 durch die ehemalige Betreiberin vorgenommen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Abbau bereits vor mehr als zehn Jahren eingestellt worden ist und dass auf dem Areal des ehemaligen Steinbruchs eine Photovoltaik-Anlage erstellt werden soll, deren Umsetzung gemäss Art. 71a Energiegesetz im nationalen Interesse liegt, ist der Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür aufzuheben.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens des Abbau- und Wiedergestaltungsplans wurde ein Waldrodungsverfahren durchgeführt. Mit der Änderungsaufgabe, vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 14. März 2003, wurde festgelegt, dass die Rodungsfläche nach Stilllegung des Abbaus nicht aktiv aufgeforstet werden muss, sondern dass die Flächen einer natürlichen Sukzession überlassen werden sollen.

Sichergestellt wird diese passive Wiederaufforstung dadurch, dass die vom Kantonsforstamt im Zusammenhang mit dem Abbau- und Endgestaltungsplan erlassene Waldgrenze / Waldfeststellung aufgehoben und die Steinbruchsohle dadurch wieder zu Waldareal wird. Die natürliche Ansiedlung einer standortheimischer Bepflanzung in der Steinbruchsohle soll zudem durch die Umsetzung eines Pflegekonzepts¹ gefördert respektive beschleunigt werden.

2 Rechtskräftige Erlasse

Im Zusammenhang mit dem Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür wurden erlassen:

- Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür mit besonderen Vorschriften, vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 7. Juni 1993 mit Bericht über die Umweltverträglichkeit Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür
- Abbau- und Endgestaltungsplan (Änderungsplan zum rechtsgültigen Erlass vom 7. Juni 1993), vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 14. März 2003 bestehend aus:
 - Situation mit Abbau- und Endgestaltungsplan Mst. 1:1'000
 - Profile 0 – 5 mit Abbau- und Endgestaltungsplan Mst. 1:1'000
 - Änderung Besondere Vorschriften
 - Steinbruch Schnür, Änderung und Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht

¹ Konzept Pflege Steinbruchsohle Schnür, Gemeinde Amden 2024; Peter Steiger, dipl. Ing. Landschaftsarchitekt TUH, 4118 Rodersdorf; 09.08.2024

Die Abbildung 2 zeigt die Lage der Abbau- und Wiedergestaltungspläne.

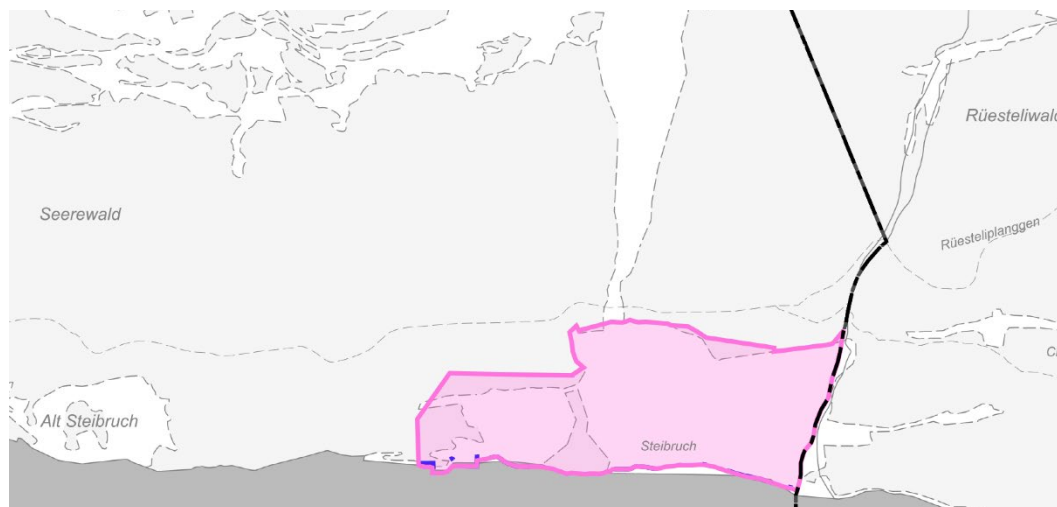
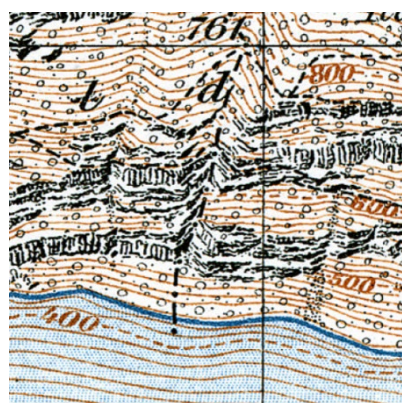


Abbildung 2: Sondernutzungspläne, Mst. 1:10'000 (Grundlage: www.geoportal.ch)

2.1 Gemeindegrenzverlauf zwischen Amden und Quarten

Der Erlass des Abbau- und Wiedergestaltungsplans beruhte auf dem Übersichtsplan Mst. 1:10'000, da in Gebiet Seerenwald zu diesem Zeitpunkt noch keine digitale Amtliche Vermessung vorlag. Der Grenzverlauf zwischen den Gemeinden Amden und Quarten bildete der Fulembach; vgl. Ausschnitt Landeskarte 1992 in Abbildung 3. Entsprechend wurde auch der Perimeter des Abbau- und Wiedergestaltungsplans festgelegt. Mit der Aufbereitung der digitalen Amtlichen Vermessung und gemäss dem Verifikationsbericht zur Katastererneuerung der Gemeinde Quarten wurde die Gemeindegrenze aus Originalmessdaten neu berechnet und später für die Gemeinde Amden übernommen; vgl. Ausschnitt Siegfriedkarte 1950 bzw. Ausschnitt Landeskarte 2014.



Siegfriedkarte 1950



Landeskarte 1992



Landeskarte 2014

Abbildung 3: Vergleich Gemeindegrenzverlauf, Mst. 1:10'000 (Grundlage: www.swisstopo.admin.ch)

Aufgrund des Gemeindegrenzverlaufs hat nur der Gemeinderat Amden den Abbau- und Wiedergestaltungsplan mit allen Änderungen erlassen. Da neu auch Gemeindegebiet von Quarten randlich tangiert ist, wird die Aufhebung von beiden Gemeinderäten erlassen und in beiden Gemeinden öffentlich aufgelegt.

2.2 Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür

Der Abbau- und Wiedergestaltungsplan bezweckte nach Art. 2 der besonderen Vorschriften:

- Einen sicheren, geordneten und umweltverträglichen Abbau und Abtransport des Gesteins;
- eine den Anforderungen des Landschaftsschutzes entsprechende Endgestaltung und
- eine auf die Ziele des Naturschutzes ausgerichtete Renaturierung abgeschlossener Abbaubereiche im Bereich Fulenbach West.

Mit dem Abbau- und Wiedergestaltungsplan wurden festgelegt; vgl. Abbildung 4:

- Abbaubereiche, Ufer- und Sohlenbereiche
- Abbauvorgang und die Etappierung mit Abbaurichtung und Wiedergestaltungsetappen
- Endgestaltung mit Bepflanzung in Situation und Profilen
- Baulinien für reduzierten Gewässerabstand

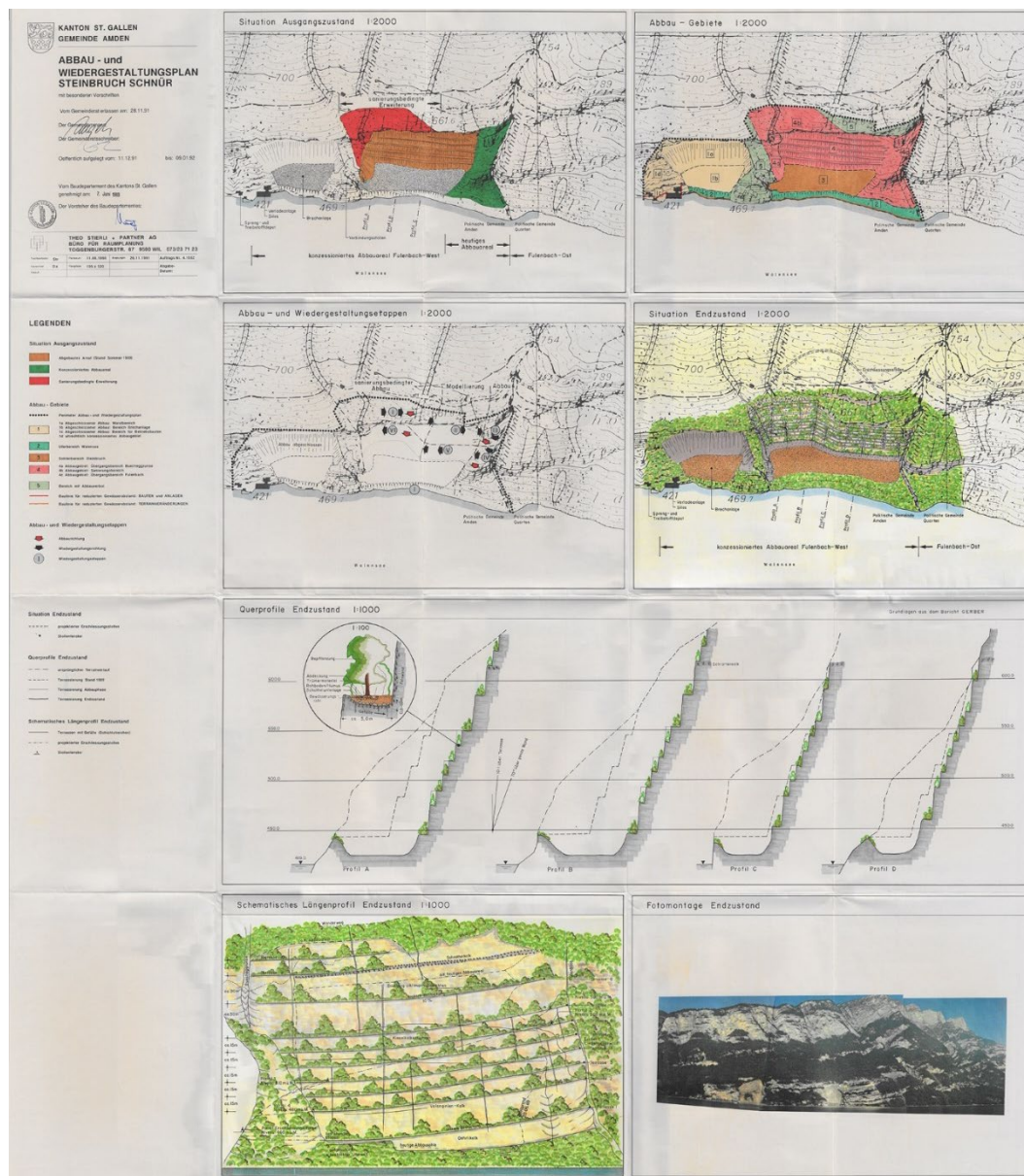


Abbildung 4: Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür, Erlass vom 7. Juni 1993

Für die Endgestaltung wurden im Wesentlichen festgelegt:

- Die Wandneigung der einzelnen Terrassenabschnitte darf das Verhältnis 10:1, bzw. 70° a. T. über die ganze Wand gemessen, nicht übersteigen.
- Die Bildung der Abbauterrassen hat nach Beendigung der Terrassenrohgestaltung dem natürlichen Gefüge, insbesondere dem geologischen Schichtverlauf und der Klüftung zu folgen.
- Die Abbauwände sind unregelmässig vertikal zu strukturieren, früheren Runsen und grossen Klüften folgend.
- Langfristiges Ziel der Renaturierung des Abbaubereiches ist eine Wandbedeckung (Ansicht) von mindestens 15 % mit Kraut, Busch- und Baumwerk.
- Die Terrassenflächen sind mit leichtem Gefälle bergwärts anzulegen. Für die Initialbepflanzungen sind örtlich wannenförmige Vertiefungen in die Terrassen zu sprengen.
- Die Terrassenflächen sind in unregelmässigen Intervallen von rund 30 m mit Gruppenpflanzungen zu begrünen.
- Im Uferbereich des Walensees ist eine sicht- und lärmabschirmende Wallschüttung mit gegen Osten ansteigender Höhe, der natürlichen Schichtung folgend, vorzunehmen; die Uferlinie darf dabei nicht verändert werden.
- Der Sohlenbereich des Steinbruchs soll nach Abschluss des Abbaus durch Sprengungen, Abtrag und Schüttung von Trümmaterial so gestaltet werden, dass ein unregelmässig geformtes Kleinrelief mit lokal wechselnden Standortbedingungen entsteht.
- Die Terrassenflächen und der Sohlenbereich sind je nach Standort und Lage zu bepflanzen (Flaum- und Traubeneiche, Esche, Linde, Feld- und Spitzahorn, Mehlsbeere, Felsenmispel, Strauchwicke).

Eine Begleitkommission führte während der Abbauphase meist jährlich einen Augenschein zur Beurteilung des Abbauvorschritts, der Abbausicherheit, der (End-)Gestaltung und Bepflanzung mit Pioniervegetation durch.

2.3 Änderungsplan Abbau- und Endgestaltungsplan Steinbruch Schnür

Der Abbauvorgang hatte gezeigt, dass aufgrund der geologischen Verhältnisse, von Sicherheitsfragen und der extremen Exposition der Sonneneinstrahlung eine Endgestaltung in dem vorgesehenen Detaillierungsgrad mit Terrassen entlang den geologischen Schichten, Sprunghöhen der Terrassen, Bermen und Ausgestaltung der Bermenvertiefungen sowie einer aktiven Bepflanzung nicht realisierbar ist. Dies führte zu einer Änderung des rechtsgültigen Erlasses vom 7. Juni 1993.

Mit der Änderung wurden festgelegt:

- Etappierung von Abbau und Endgestaltung
- Bermenverlauf sowie Gestaltung Sohlen- und Uferbereich
- Aufforstungsflächen (natürliche Bestockung)
- Verlauf Fulerbach
- Endgestaltung

Neben der Festlegung der geänderten Endgestaltung der Abbauwand (Bermenverlauf, Sprunghöhen der Terrassen, Bermenausgestaltung) war vor allem die Abkehr von einer aktiven Bepflanzung der einzelnen Bermen und des Sohlenbereichs zu einer **natürlichen Sukzession**.

Die Abbildung 5 zeigt die Situation, die Abbildung 6 die Profile des geänderten Abbau- und Wiedergestaltungsplans.

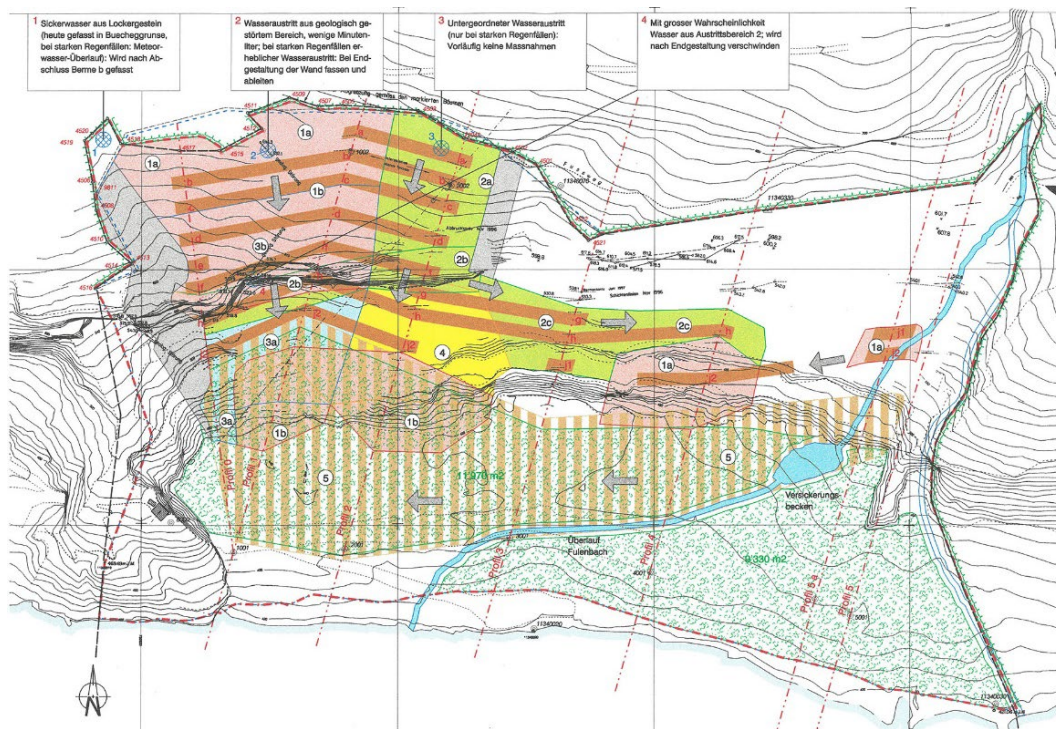


Abbildung 5: Situation mit Abbau- und Endgestaltungsplan, genehmigt am 14. März 2003

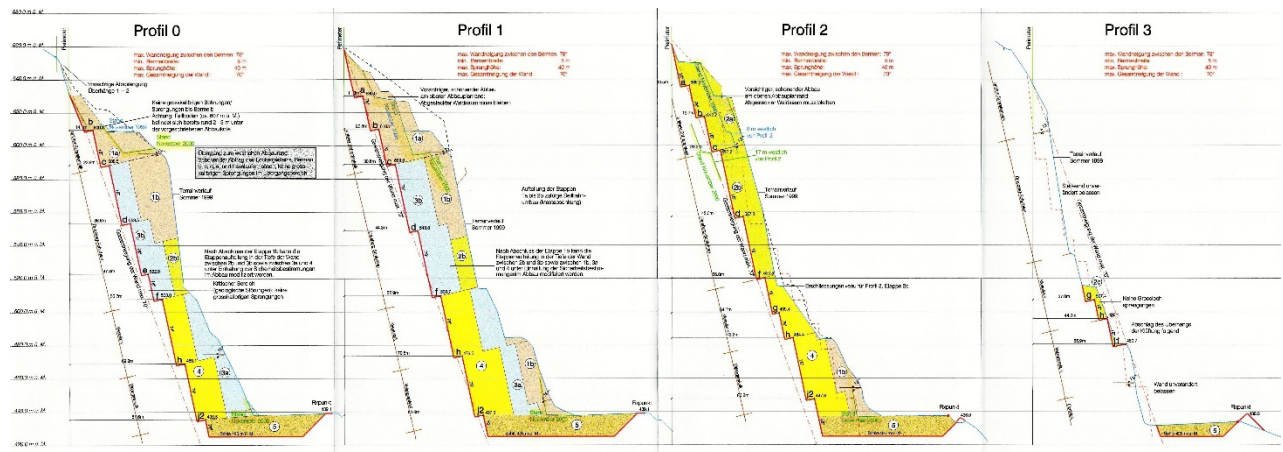


Abbildung 6: Auszug Profile Abbau- und Endgestaltungsplan, genehmigt am 14. März 2003

3 Stand Wiederherstellung und Endgestaltung Abbauareal

Am 29. Juni 2023 führte die Begleitkommission die Schlussabnahme des Abbau- und Steinbruchareals mit einem Augenschein vor Ort durch. Die wesentlichen zu beurteilenden Kriterien waren:

- Endgestaltung und Renaturierung der Abbauwand, der Bermen sowie des Sohlen- und Uferbereichs
- Entwicklung der natürlichen Sukzession (Bepflanzung)
- Rückbau der Bauten und Anlagen
- Allfällige deponierte Abbruch- und Rückbaumaterialien
- Waldrechtliche Anforderungen (Rodung, Aufforstung, Waldflächen)
- Pendente Massnahmen und eventueller Handlungsbedarf
- Mögliche Auflagen bei einer Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans

Die Begleitkommission stellte fest; vgl. auch Fotos zur Dokumentation im Anhang:

Einfügung Steinbruch ins Landschaftsbild, Endgestaltung und Renaturierung Abbauwand

- Der ehemalige Steinbruch ist eine "Narbe" im Landschaftsbild.
- Die Anforderungen gemäss Abbau- und Endgestaltungsplan wurden unter Berücksichtigung der geologischen und abbautechnischen Schwierigkeiten sowie den Sicherheitsfragen weitgehend umgesetzt. Die Bermen sind aus Sicherheitsgründen nicht mehr begehbar.
- Beim Pflanzenwuchs auf den Bermen sind erste Erfolge sichtbar. Da auf eine natürliche Sukzession gesetzt wurde, dauert ein Bewuchs der Bermen entsprechend länger.
- **Die Endgestaltung der Abbauwand und der Bermen wird als abgeschlossen beurteilt. Aus Sicherheitsaspekten sind keine weitere Massnahmen an der Endgestaltung der Abbauwand möglich.**

Endgestaltung und Renaturierung Sohle und Uferbereich

- Die Endgestaltung des Uferbereichs, nach Osten ansteigend ohne Veränderung der Uferlinie, entspricht den besonderen Vorschriften. **Bezüglich der Endgestaltung des Uferbereichs (Ausbildung) sind keine weiteren Massnahmen erforderlich.**
- Die Endgestaltung der Sohle entspricht den Anforderungen der besonderen Vorschriften. **Bei der Endgestaltung (Ausbildung) des Sohlenbereichs sind keine weiteren Massnahmen erforderlich.**
- Ein Zugang vom Ufer zum Areal ist möglich und lässt sich nicht verhindern, da Bootsahrende im Uferbereich unbewilligt anlegen. Ein weiterer Rückbau der Anlagestelle ist nicht erwünscht, da für Unterhaltsarbeiten (im Zusammenhang mit der Pflege und Renaturierung) ein Zugang aufs Gelände möglich sein muss. Problematisch ist die Sicherheit durch herunterfallende Steine (Steinschlaggefahr mit entsprechenden Haftungsfragen).
- Der Seerenwald ist ein typischer Linden- /Eichenmischwald. Bei den Pflanzen dominiert heute in der Sohle und im Uferbereich aber der Sommerflieder (Buddleja) als eigentliche Pionierpflanze. Dies widerspricht den Anforderungen an die Renaturierung gemäss Abbau- und Wiedergestaltungsplan. Die heutige Dominanz des Sommerflieders verhindert bzw. verzögert das Aufkommen anderer Pflanzen im Rahmen der natürlichen Sukzession. **Im Rahmen der Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans ist ein Konzept erarbeitet worden, in dem Massnahmen zur Eindämmung des Sommerflieder und zur Förderung der natürlichen Sukzession aufgezeigt werden.**

Rückbau der Bauten und Anlagen

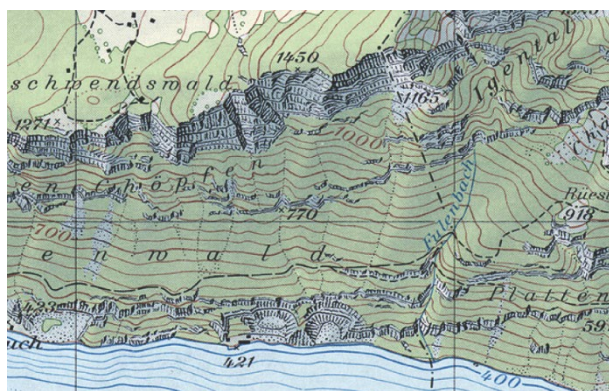
- Die Seilbahnanlage, die Brechanlage (Steinbruch Seerenwald) sowie die weiteren Bauten und Anlagen wurden rückgebaut. Auch die Bauten und Anlagen im Uferbereich sind – mit Ausnahme im Bereich des Steinbruchs Seerenwald – rückgebaut. Das Steinschlagnetz unterhalb des Wanderweges wurde im Frühjahr 2024 rückgebaut und die noch vorhandenen Betonteile auf dem Abbaugelände, im Speziellen eine Betontüre, wurden fachgerecht entsorgt.
- **Die Bauten und Anlagen sowie das Steinschlagnetz unterhalb des Wanderweges wurden gemäss den Anforderungen der besonderen Vorschriften rückgebaut und das Material fachgerecht entsorgt.**

Wasserbauliche Anforderungen an den Fülenbach

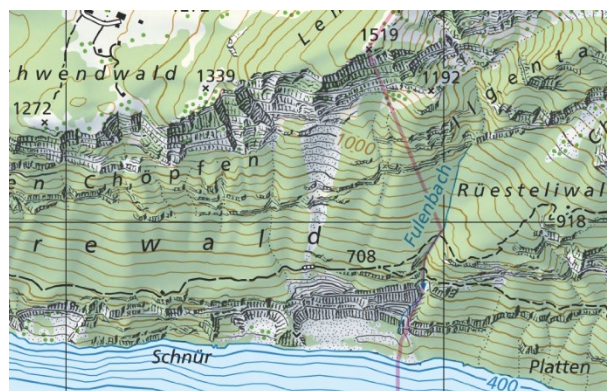
- Das Wasser des Fülenbachs versickert heute ausschliesslich in einer Wanne im Sohlenbereich. Ein Überlauf in den Walensee ist aus topografischen Gründen nicht möglich. Diese Abweichung vom im Abbau- und Endgestaltungsplan angedachten Konzept wurde mit den kantonalen Stellen geklärt und ist aus wasserbaulicher Sicht eine zweckmässige Lösung.
- **Am Verlauf und der Endgestaltung des Fülenbachs sind keine weitere Massnahmen erforderlich.**

Waldrechtliche Anforderungen (Rodung, Aufforstung, Waldflächen)

- Für den Abbau wurde ein Rodungsgesuch mit einer temporären Rodung sowie einer Ersatzaufforstung im Uferbereich bewilligt.
- **Der heutige Bewuchs des Sohlen- und Uferbereichs entspricht nicht den Zielsetzungen der angestrebten natürlichen Sukzession und der Artenvielfalt. Zu dominant ist der Sommerflieder.**
- **Zusammen mit der Aufhebung der Waldgrenze / Waldfeststellung ist zu klären, wie der Sommerflieder eingedämmt und die Artenvielfalt gefördert werden kann.** Dies ist Bestandteil des Konzepts zur Eindämmung des Sommerflieder und zur Förderung der natürlichen Sukzession.



Stand 1981



Stand 2021

Abbildung 7: Ausschnitt Landeskarte, Mst. 1:20'000 (Grundlage: www.map.geo.admin.ch)

4 Aufhebungs- und Planungsvoraussetzungen für allfällige Nachfolgenutzung

4.1 Aufhebung Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür

Beim Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür handelt es sich um einen Sondernutzungsplan im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Gemäss einer Wegleitung des Baudepartements des Kantons St.Gallen für die Projektierung von Abbauvorhaben vom 6. November 2012 können Abbaupläne aufgehoben werden, wenn der Abbau beendet und die Wiederherstellung / Rekultivierung erfolgt ist.

Der Abbau im Steinbruch Schür wurde im Jahr 2011 beendet. Die Beurteilung der Begleitkommission aufgrund der letzten Begehung vor Ort hat gezeigt, dass die gestalterischen Anforderungen an die Endgestaltung der Abbauwand, den Terrassenverlauf, der Bermen, der Sohlen- und Uferbereiche unter Berücksichtigung der geologischen und abbautechnischen Schwierigkeiten dem Abbau- und Endgestaltungsplan entsprechen. Die im Zusammenhang mit dem Abbau erstellten Bauten und Anlagen wurden bereits vorschriftsgemäss zurückgebaut. Bezüglich Wiedergestaltung und Rückbau sind keine weiteren Massnahmen mehr erforderlich.

Bis zur Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans noch nicht definitiv abgeschlossen sein wird hingegen die Renaturierung der Sohle und des Uferbereichs (Eindämmung des Sommerfließers und Förderung der natürlichen Sukzession). Anlässlich der letzten Begehung hat sich gezeigt, dass die bislang zur Renaturierung der Sohle und des Uferbereichs vorgesehene natürliche Sukzession ohne aktive Massnahmen wie Bekämpfung des Sommerfließers nicht oder nur sehr zögerlich zum Erfolg führen wird. Entsprechend wurde ein Konzept erarbeitet, welches die Massnahmen definiert, mit denen die Renaturierung der Talsohle und des Uferbereichs umgesetzt werden kann. Wird mit einer Aufhebung der Sondernutzungsplanung zugewartet, bis die Renaturierung definitiv erfolgt ist, würden bis zur Aufhebung unter Umständen nochmals mehrere Jahrzehnte vergehen und dies, obwohl der Abbau am Standort bereits vor mehr als 10 Jahren eingestellt wurde. Zudem ist auf dem Areal des ehemaligen Steinbruchs Schür als Nachfolgenutzung eine Photovoltaik-Grossanlage gemäss Art. 71a des eidg. Energiegesetzes (EnG) geplant, vor deren Umsetzung der Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür aufgehoben werden muss und bei dessen Umsetzung ein Teil der rekultivierten Fläche wieder gerodet werden müsste. Gemäss Art. 71a Abs. 1 lit. b und lit. d EnG liegt die geplante Photovoltaik-Anlage zudem im nationalen (und somit übergeordneten) Interesse und das Interesse an der Realisierung der Anlage geht anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vor. Die vorstehenden Gründe rechtfertigen es, die Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans Steinbruch Schür bereits vor dem definitiven Abschluss der Renaturierung vorzunehmen. Die Umsetzung der ausstehenden Massnahmen müssen zum Zeitpunkt der Genehmigung der Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans Steinbruch Schnür sichergestellt sein. Diese Sicherstellung erfolgt durch die Aufhebung der im Zusammenhang mit dem Abbau- und Endgestaltungsplan festgelegten Waldgrenze / Waldfeststellung (siehe Kapitel 4.2), durch welche die Steinbruchsohle wieder dem Waldareal zugewiesen wird.

Die Wiedergestaltung der Abbauwand sowie des Sohlen- und Uferbereichs des Steinbruchs Schnür sind abgeschlossen. Übergeordnete Interesse werden nicht tangiert bzw. waren Gegenstand der Endgestaltung (Einfügung ins Landschaftsbild, Voraussetzungen für Bewuchs durch eine natürliche Sukzession).

Der Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür inklusiv der festgelegten Waldgrenze kann mit Auflagen für die forstrechtliche Umsetzung der Aufforstung und den Massnahmen für die Eindämmung / Rodung des Sommerflieders zur Förderung standortheimischer Büsche und Bäume und der natürlichen Sukzession aufgehoben werden.

4.2 Aufhebung Waldgrenze / Waldfeststellung im Bereich des ehemaligen Steinbruchs Schnür

Mit dem Abbau- und Endgestaltungsplan Steinbruch Schnür (Änderungsplan zum rechtsgültigen Erlass vom 7. Juni 1993) wurde entlang des Felsabbaus eine statische Waldgrenze und für die Sohle eine Aufforstungspflicht (natürliche Bestockung) festgelegt. Mit der Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans ist in einem separaten Verfahren (da andere Zuständigkeiten) auch die Waldgrenze / Waldfeststellung aufzuheben; vgl. nachstehender Planausschnitt.

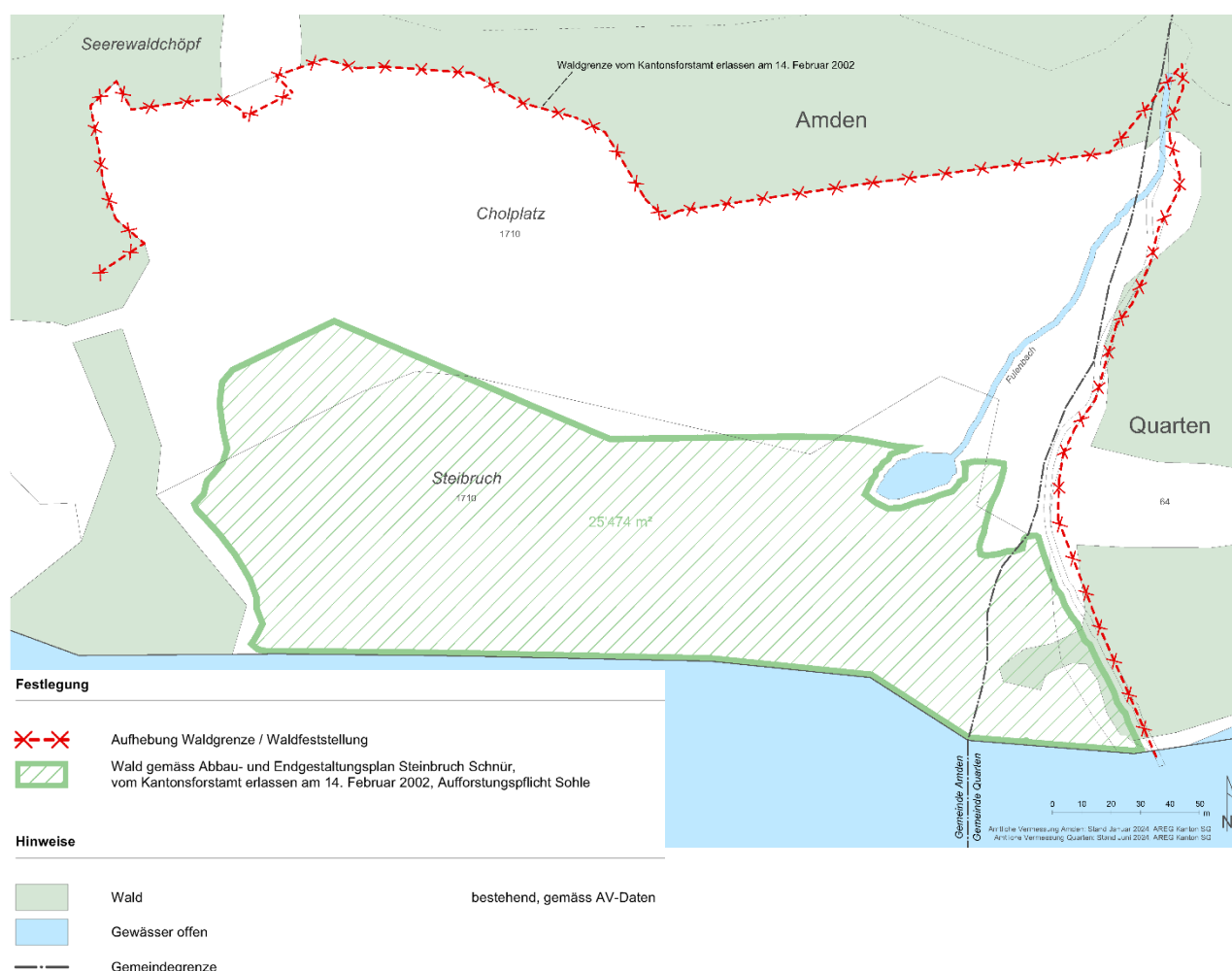


Abbildung 8: Aufhebung Waldgrenze / Waldfeststellung

Mit der Aufhebung der Waldfeststellung ist der Wald wieder dynamisch und das Kantonsforstamt wird die Aufforstungspflicht bzw. die natürlichen Wiederbewaldung der Sohle gemäss Rodungsbe- willigung verfügen.

4.3 Konzept Pflege Steinbruchsohle Schnür

Die Steinbruchsohle unterliegt gemäss dem Abbau- und Endgestaltungsplan aus dem Jahr 2003 der Wiederaufforstungspflicht. Das kantonale Forstamt ist bis 2023 davon ausgegangen, dass die Renaturierung als Wald (Wiederaufforstung) durch die natürliche Wiederbewaldung spontan erfüllt werden wird. Seit der Einstellung der Abbauarbeiten vor zwölf Jahren hat jedoch ein Grossteiles dichtes Gebüsch des wärmeliebenden und invasiven Sommerfliers (Buddleja davidii) die Steinbruchsohle bewachsen. Die Art kann vom warmen Standort in der Steinbruchsohle und der steigenden Sommerwärme ideal profitieren. Dieser Bewuchs dürfte die natürliche Wiederbewaldung um Jahrzehnte verzögern, da sich die standortgemässen Spontangehölze im Schatten des konkurrenzstarken Sommerfliers nicht, beziehungsweise nur sehr langfristig einstellen können.

Als primäre Massnahme sieht das Konzept vor, dass der Sommerflieder in der Steinbruchsohle vollständig entfernt wird und die "befreiten" Flächen periodisch von neu keimendem Sommerflieder entbuscht werden. Für den Fall, dass das Nachfolgeprojekt "Felsenstrom" umgesetzt wird, könnten alternativ zur reinen Bekämpfung des Sommerfliers auf einem Teil der Steinbruchsohle Testpflanzungen für standortgerechte Pflanzen stattfinden.

Zur Sicherstellung der Umsetzung der Massnahmen des Pflegekonzepts, respektive deren Finanzierung, wurden mit dem ehemaligen Betreiber des Steinbruchs sowie den Initianten des Nachfolgeprojekts verwaltungsrechtliche Verträge abgeschlossen. Diese verpflichten den ehemaligen Betreiber des Steinbruchs sowie die Initianten des Nachfolgeprojekts dazu, die Kosten der Umsetzung der Massnahmen zu übernehmen, sofern die Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans in Rechtskraft erwächst.

5 Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren

Gemäss Art. 34 Abs. 2 PBG sorgt die für den Planerlass zuständige Behörde (d. h. der Gemeinderat) bei Erlass und Änderung von Richt- und Nutzungsplänen für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. **Die öffentliche Mitwirkung fand vom 8. April 2024 bis am 7. Mai 2024 statt.** Während dieser Zeit konnten die Planungsunterlagen zur Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans Steinbruch Schür zusammen mit dem Planungsbericht während den Büroöffnungszeiten auf der Gemeinderatskanzlei Amden oder über die elektronische Mitwirkungsplattform (mitwirken-amden.ch) eingesehen werden. Während dieser Zeit konnte jedermann schriftlich oder über die elektronische Mitwirkungsplattform beim Gemeinderat Vorschläge und Einwendungen einbringen. Dieser prüft die Eingaben und nimmt dazu gegenüber den Mitwirkenden Stellung. Das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens wird zudem im vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsbericht zusammengefasst.

Vorbemerkung:

Nach der durchgeführten Mitwirkung in der Gemeinde Amden wurde festgestellt, dass der Abbau- und Wiedergestaltungsplan aufgrund der aktuellen Grenzziehung der Gemeindegrenze auch eine kleine Fläche im Hoheitsgebiet der Gemeinde Quarten betrifft. Eine bewusste Grenzregulierung zwischen den beiden Gemeinden ist nicht bekannt. Tatsache ist, dass die Gemeindegrenze im Bereich des Abbauperimeter vor 1950 bereits mal wie heute geführt wurde. Die aktuelle Grenzziehung wurde im Rahmen der Katastererneuerung von Quarten neu berechnet und später in Amden übernommen. Die Fläche des Abbauperimeters auf dem Gemeindegebiet von Quarten ist sehr klein und kann somit als untergeordnet respektive als unbedeutend beurteilt werden. Aufgrund dessen kann auf eine Mitwirkung in der Gemeinde Quarten verzichtet werden.

Während der Mitwirkung ging beim Gemeinderat eine Stellungnahme der Stiftung für Landschaftsschutz Schweiz ein, die sich aber inhaltlich ausschliesslich auf das geplante Nachfolgeprojekt bezieht und in der festgehalten wird, dass die Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans aufgrund des Nachfolgeprojekts abgelehnt wird.

Eine weitere Stellungnahme einer Privatperson bemängelt die nicht vollendete Renaturierung des Steinbruchareals, spricht sich aber ebenfalls gegen das Nachfolgeprojekt aus.

Die beiden Eingaben im Wortlaut sowie die Stellungnahme der Planungsbehörde siehe im Anhang B.

6 Rechtsverfahren

6.1 Kantonale Vorprüfung

Die Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans Steinbruch Schnür sowie die Aufhebung der Waldgrenze / Waldfeststellung wurden durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation bzw. das Kantonsforstamt des Kantons St.Gallen vorgeprüft. Die entsprechenden Rückmeldungen sind in den Aufhebungsunterlagen eingeflossen.

6.2 Erlass Gemeinderat und Öffentliche Auflage

Die Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans Steinbruch Schnür wurde am vom Gemeinderat Amden sowie am vom Gemeinderat Quarten erlassen. Die Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans Steinbruch Schnür sowie die Aufhebung der Waldgrenze / Waldfeststellung lagen während 30 Tagen vom bis öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage gingen (xy) Einsprachen ein.

6.3 Genehmigung

Die Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans Steinbruch Schnür ist vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, die Aufhebung der Waldgrenze / Waldfeststellung vom Kantonsforstamt zu genehmigen.

ERR Raumplaner AG

Markus Dauwalder

Anhang A

Orthofoto 2022



Abbildung 9: Orthofoto 2022 (Grundlage: www.geoportal.ch)

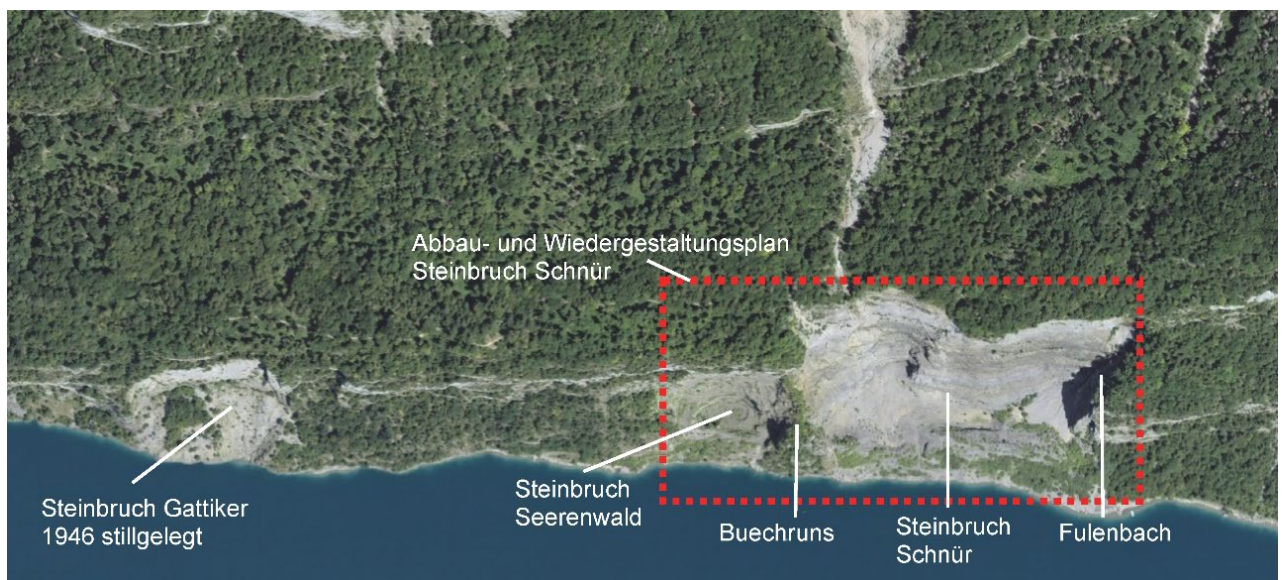


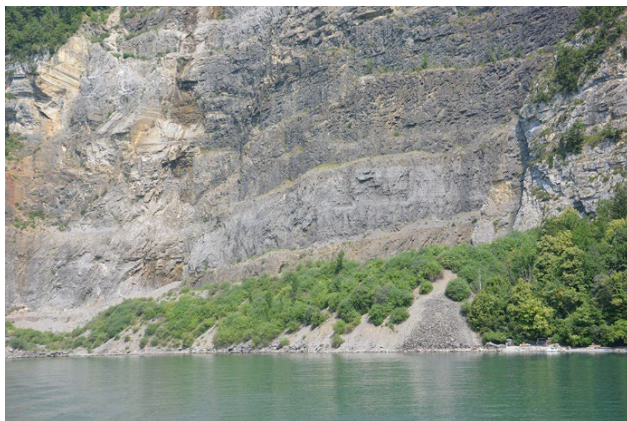
Abbildung 10: Perimeter Abbau- und Wiedergestaltungsplan Steinbruch Schnür

Fotos Augenschein 29. Juni 2023

Ansicht Steinbruch Ost (Schnür)



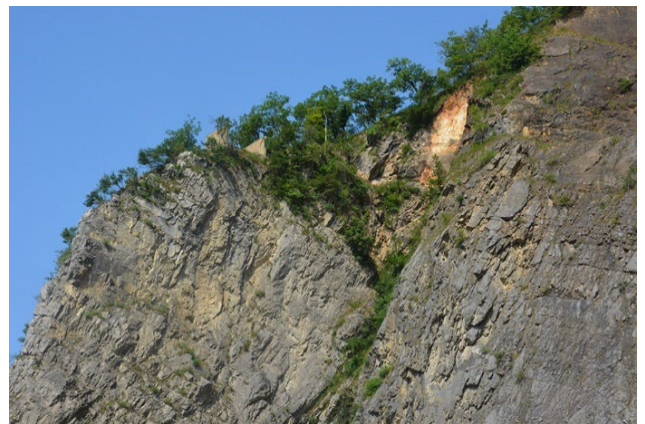
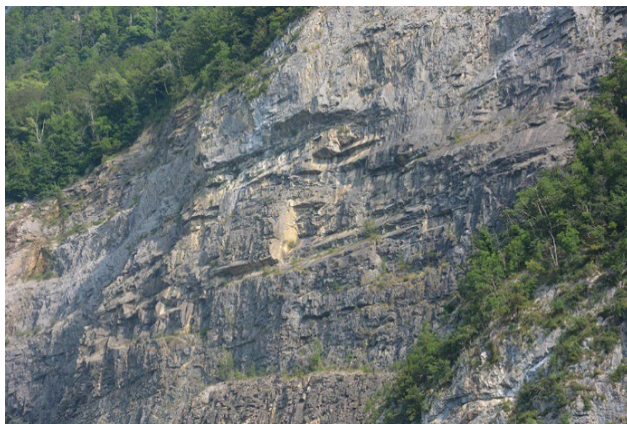
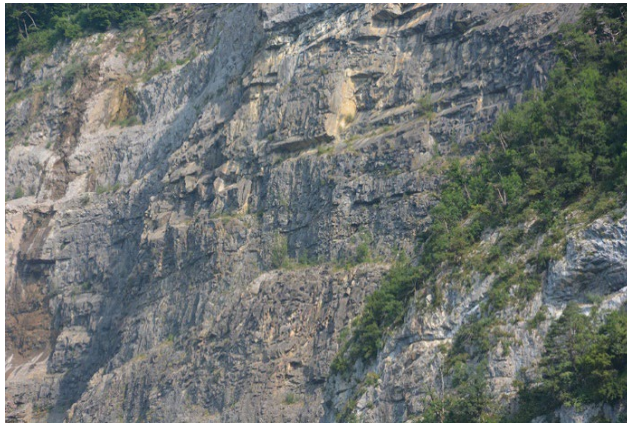
Uferbereich Steinbruch Ost (Schnür)



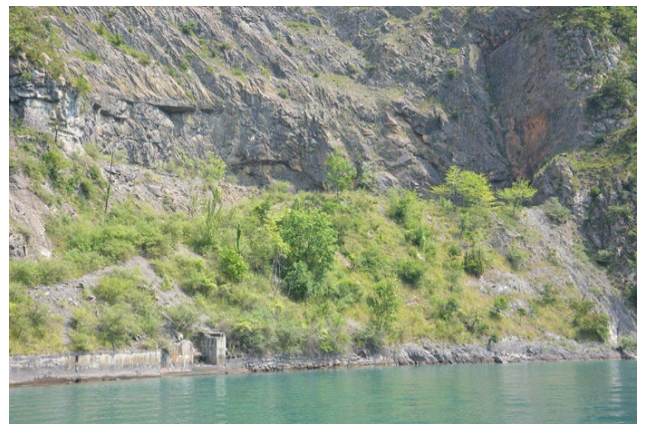
Sohle Steinbruch Ost (Schnür)



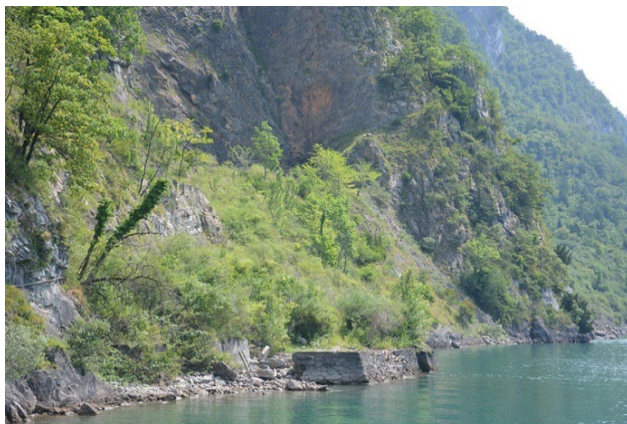
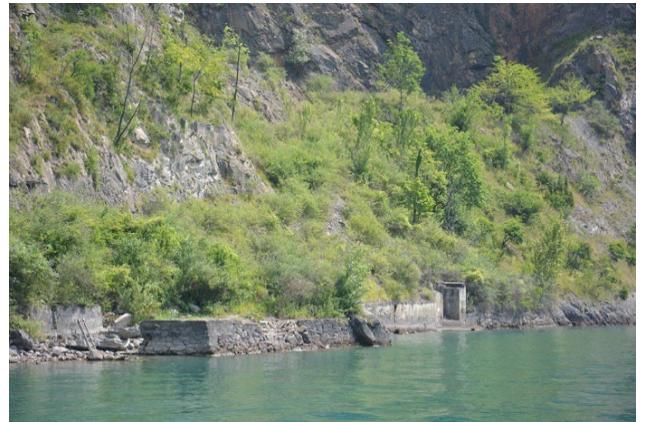
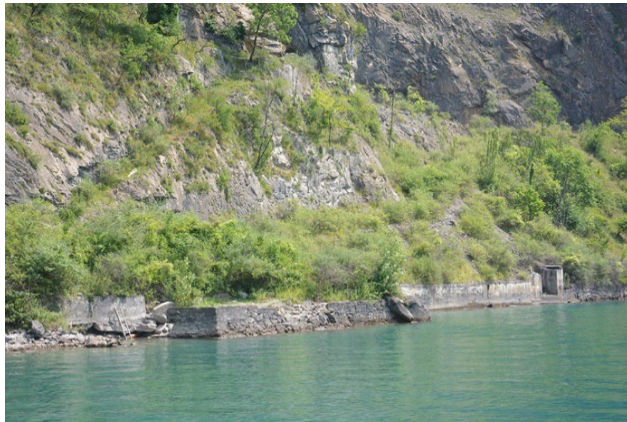
Wand Steinbruch Ost (Schnür)



Ansicht und Sohlenbereich Steinbruch West (Seerenwald)



Uferbereich Steinbruch West (Seerenwald)



Anhang B

Mitwirkungsbericht

Anträge / Bemerkungen / Begründungen sowie Stellungnahme Planungsbehörde

Eingabe	Anträge / Bemerkungen/ Begründung	Stellungnahme Planungsbehörde
1	Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz lehnt die PV-Freiflächenanlage im Steinbruch Schnür aus rechtlichen und landschaftlichen Gründen ab und würde auch rechtlich bei einer Bauauf- lage dies geltend machen. Aus diesem Grund ist es unausweichlich, dass wir die Vorlage "Abbau- und Wiedergestaltungs- plan Steinbruch Schnür" ablehnen.	Beurteilung Planungsbehörde Seit dem Jahr 2011 wird im Steinbruch Schnür kein Material mehr abgebaut. Die Endgestaltung der Abbauwand, der Steinbruchsohle und des Uferbereichs wurden per Ende Jahr 2012 abgeschlossen. Der Rückbau der Bauten und Anlagen ist erfolgt. Für die Renaturierung wurde in den besonderen Vorschriften die natürliche Sukzession festgelegt, das heisst es werden keine aktive Bepflanzungsmassnahmen durchgeführt. Gemäss Art. 26 der besonderen Vorschriften besteht eine Nachsorgepflicht von maximal 10 Jahren nach Beendigung des Felsabbaus. Diese Frist ist verstrichen. Somit kann unabhängig eines möglichen Folgeprojekts der Abbau- und Wiedergestaltungsplan aufgehoben werden. Unbestritten bedingt ein möglichen Nachfolgeprojekt die Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplanes. Dieser kann so oder so aufgehoben werden, da die rechtlichen Anforderungen und Auflagen erfüllt sind. Entscheid Planungsbehörde Der/die Mitwirkende lehnt primär nicht die Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans ab, sondern will dadurch die geplante PV-Freiflächenanlage verhindern. Wenn dem so ist hat dies im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die PV-Freiflächenanlage zu geschehen und nicht gegen die Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans. Unter Berücksichtigung der Beurteilung erachten die Gemeindebehörden von Amden und Quarten den Zeitpunkt für die Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans Steinbruch Schnür als gegeben. Die Gemeindebehörden von Amden und Quarten halten an der Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans Steinbruch Schnür fest.

Eingabe	Anträge / Bemerkungen/ Begründung	Stellungnahme Planungsbehörde
2	Antrag / Bemerkung Beibehaltung des Wiederherstellungsplans, insbesondere der nicht vollendeten Renaturierung. Begründung Der Abbau- und Wiedergestaltungsplan sieht eine Renaturierung des Abbaubereiches Schnür vor. Der Plan soll nun aufgehoben werden, obwohl die Renaturierung noch nicht abgeschlossen ist. Der offensichtliche Grund für die frühzeitige Aufhebung ist die von den EKZ und SAK geplante Gross-Solaranlage, welcher der Gemeinderat anscheinend positiv gegenübersteht. Das Solar-Projekt im ehemaligen Steinbruch Schnür ist nicht neu, bereits im Jahr 2014 wurde eine solche Anlage geplant. Damals betrachtete die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) des Bundes das Vorhaben als erheblichen Eingriff in die Natur, welcher nicht mit den Schutzziele der Landschaft am Walensee vereinbar wäre. Gestützt auf ein entsprechendes Gutachten der ENHK sprachen sich auch ProNatura und der schweizerische Landschaftsschutz gegen das Projekt aus. Nicht zuletzt durch die Unterstützung der Naturschutzorganisationen wurde das Vorhaben im Jahr 2018 sistiert. Weil sich kürzlich die Gesetzeslage aufgrund von Ergänzungen zum eidgenössischen Energiegesetz (Stichwort "Solarexpress") geändert hat – das Bewilligungsverfahren ist gegenüber früher massiv vereinfacht worden – haben die EKZ und die SAK das Projekt kurzerhand wieder reaktiviert. Im Gegensatz zu den angepassten Paragraphen in den Gesetzesartikeln haben sich die Gründe, welche gegen das Vorhaben sprechen bzw. dieses vor wenigen Jahren beendeten, natürlich nicht geändert. Auf Anfrage sprechen sich denn auch alle oben erwähnten Organisationen nach wie vor gegen das Projekt aus. Gleichzeitig wird betont, dass man sich seit Jahrzehnten für den Ausbau erneuerbarer Energien einsetzt. Der Bau von Photovoltaikanlagen und Windkraft wird an Standorten begrüsst, wo Natur und Landschaft nicht schwer beeinträchtigt werden, also wo keine Schutzobjekte, insbesondere von nationaler Bedeutung, betroffen sind. Platz dazu gibt es genüge: auf bereits bebauten Flächen, Industriearealen oder anders landschaftlich vorbelasteten Gebieten, z.B. auch an Lawinenverbauungen. Die geplante PV-Anlage im ehemaligen Steinbruch Schnür liegt im nationalen Landschaftsschutzgebiet Speer-Churfirsten-Alvier (BLN-Objekt Nr. 1613). Auch wenn durch die ehemalige Abbruchtätigkeit bereits ein Eingriff stattgefunden hat, wäre die Anlage gemäss dem aktuellen Gutachten der ENHK eine schwerwiegende zusätzliche Beeinträchtigung des Gebiets. Neben einem gravierenden Eingriff in Lebensräume, Flora und Fauna wäre auch die Einsehbarkeit und Erlebbarkeit der Landschaft betroffen: besonders von der anderen Seeseite aus wäre die Anlage über weite Distanzen zu sehen und das Landschaftsbild stark verändert.	Beurteilung Planungsbehörde Gemäss Art. 2 der besonderen Vorschriften (Abbau- und Endgestaltungsplan Steinbruch Schnür, Änderung) ist keine aktive Renaturierung vorgesehen, sondern eine natürliche Sukzession. D.h. die Steinbruchsohle ist so vorzubereiten, dass sich durch eine natürliche Versammlung eine standortgerechte Vegetation bildet. Seit dem Jahr 2011 wird im Steinbruch Schnür kein Material mehr abgebaut. Die Endgestaltung der Abbauwand, der Steinbruchsohle und des Uferbereichs wurden per Ende Jahr 2012 abgeschlossen. Der Rückbau der Bauten und Anlagen ist erfolgt. Gemäss Art. 26 der besonderen Vorschriften besteht eine Nachsorgepflicht von maximal 10 Jahren nach Beendigung des Felsabbaus. Diese Frist ist verstrichen. Somit kann unabhängig eines möglichen Folgeprojekts der Abbau- und Wiedergestaltungsplan aufgehoben werden. Die Renaturierung bzw. Wiederaufforstung wird dadurch sichergestellt, dass die im Zusammenhang mit dem Abbau- und Endgestaltungsplan erlassene Waldgrenze / Waldfeststellung aufgehoben und die Steinbruchsohle wieder zu Waldareal wird. Die natürliche Ansiedlung einer standortheimischer Bepflanzung in der Steinbruchsohle soll zudem durch die Umsetzung eines Pflegekonzepts gefördert respektive beschleunigt werden. Unbestritten bedingt ein möglichen Nachfolgeprojekt die Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplanes. Dieser kann so oder so aufgehoben werden, da die rechtlichen Anforderungen und Auflagen erfüllt sind. Entscheid Planungsbehörde Der/die Mitwirkende beabsichtigt mit der Nicht-Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans die Verhinderung der PV-Anlage. Wenn dem so ist hat dies im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die PV-Anlage zu geschehen und nicht gegen die Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans. Die Beurteilung der Integration der PV-Anlage in die Landschaft und dessen Auswirkungen ist Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens der PV-Anlage. Unter Berücksichtigung der Beurteilung erachten die Gemeindebehörden von Amden und Quarten den Zeitpunkt für die Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans Steinbruch Schnür als gegeben. Die Gemeindebehörden von Amden und Quarten halten an der Aufhebung des Abbau- und Wiedergestaltungsplans Steinbruch Schnür fest.

Eingabe	Anträge / Bemerkungen/ Begründung	Stellungnahme Planungsbehörde
	Ausserdem wäre es auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll: nur dank der Einmalvergütung von 60% der Investitionskosten durch den Bund würde es für die Betreiber erst rentabel. Aus den genannten Gründen würde ich es vorziehen, wenn der Wiedergestaltungsplan beibehalten und die Renaturierung im eigentlichen Sinne (Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen aus ehemals kultivierten oder anders genutzten Flächen, Revitalisierung von Fließgewässern und Seeufern) weitergeführt und vollendet würde.	